**Standort Schwaz:**

**Verhalten im Brandfall – Evakuierung behinderter Personen**

*Gemäß Arbeitsstättenverordnung § 16 Abs. 2 ist im Falle einer Beschäftigung von sinnes- oder bewegungsbehinderten ArbeitnehmerInnen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass diese den Eintritt einer Gefahr rechtzeitig wahrnehmen können und ihnen im Gefahrenfall das rasche und sichere Verlassen der Arbeitsstätte möglich ist.*

*Dies gilt laut Aussage von Herrn DI Alexander Möderel, BSc, Arbeitsinspektorat Tirol, Abt. Technischer Arbeitsschutz, auch für die Berufsschule.*

*Frau Alexandra Stix, BSc, MSc, Technische Assistenz der arbas Tirol, hat daraufhin eine Begehung der Schule gemacht und festgestellt, dass bauliche Maßnahmen nicht zielführend bzw. möglich sind. Eine Rampe auf die Terrasse müsste zum Beispiel bei einer max. Steigung von 6 % 3 m lang und 1,5 m breit sein. Die griffbereite Lagerung einer derartig Rampe ist nicht möglich.*

**Daher haben wir uns nun folgende Regelungen festgelegt:**

1. Im Brandfall darf der Lift nicht benutzt werden. Auf keinen Fall dürfen die MitschülerInnen einen körperbehinderten Schüler/eine körperbehinderte Schülerin über die Treppe ins Erdgeschoß tragen. Sollten Lehrpersonen sich dafür entscheiden, liegt das in ihrem Ermessen und sie müssen mit großer Achtsamkeit vorgehen.
2. Im Brandfall, sollte es bei geringer Rauchentwicklung möglich sein, den Klassenraum zu verlassen und über das Stiegenhaus ins Freie zu gelangen, bleibt der körperbehinderte Schüler/die körperbehinderte Schülerin im Klassenraum bei geschlossener Tür und geschlossenen Fenstern. Die zuständige Klassenlehrperson übergibt die restlichen SchülerInnen mit Nennung der Anzahl der SchülerInnen dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin der Nachbarklasse und bleibt bei der behinderten Person, aber ohne Gefährdung der eigenen Person – das ist dann eine Ermessenssache der Lehrperson.

Ausnahme:

Ist der Klassenraum im Erdgeschoß, dann kann der Schüler/die Schülerin die Schule problemlos verlassen und bleibt auf der gegenüberliegenden Seite – Volksschule, bis die Feuerwehr die Bergung übernimmt.

1. Sollte es möglich sein, dass der körperbehinderte Schüler/die körperbehinderte Schülerin den Klassenraum im UG bzw. OG verlassen kann, sollte ein Raum auf der Ostseite aufgesucht werden, da die Feuerwehr diese Räumlichkeiten besser erreichen kann.

**UG: Gruppenraum 3 oder „Liftbalkon/Vorraum“**

**OG: EDV 1** / bitte nicht auf den Liftbalkon/Vorraum – eine Bergung ist nur mit Fällen der umliegenden Bäume möglich!!!

Falls möglich, kann der körperbehinderte Schüler/die körperbehinderte Schülerin **auch auf die Terrasse im OG** gebracht werden. Allerdings gilt es zu beachten, dass die Terrasse nur über einen 15 cm hohen Absatz zu erreichen ist (mit Rollstuhl sollte das aber mit Hilfe möglich sein).

1. Barrierefreies WC im UG: Sollte der körperbehinderte Schüler/die körperbehinderte Schülerin während des Unterrichts am WC sein, muss die Klassenlehrperson darüber sofort die Feuerwehr informieren.

Der betroffene Schüler/die betroffene Schülerin entscheidet, ob es möglich ist, das WC zu verlassen (Rauchentwicklung) und begibt sich in den GR 3 oder in den „Liftbalkon/Vorraum“.

In der Mittagspause ist das UG für alle SchülerInnen gesperrt. **Sollte der körperbehinderte Schüler/die körperbehinderte Schülerin während der Mittagspause das barrierefreie WC im UG aufsuchen, ist darüber das Sekretariat zu informieren oder einer Lehrperson im Konferenzzimmer, die über Mittag anwesend ist, Bescheid zu geben.**

1. Die Feuerwehr muss seitens der Vertretungslehrperson sofort darüber informiert werden, dass körperbehinderte Personen mit einer Lehrperson im Haus sind. Die Lehrperson, die beim Schüler/bei der Schülerin bleibt, soll sich möglichst bemerkbar machen – auf der Terrasse ist das einfach durch Schreien möglich, im Klassenraum bitte ans Fenster treten, aber dieses nicht öffnen – erst nach Aufforderung durch die Feuerwehr.

Nov. 2024

Gudrun Schwaiger, eh.

Diese Regelung nehmen alle Klassenlehrpersonen der betroffenen SchülerInnen mit Unterschrift zur Kenntnis.

Datum:

Unterschriften:

Diese Regelung nimmt der bewegungsbehinderte Schüler/die bewegungsbehinderte Schülerin mit Unterschrift zur Kenntnis.

Datum:

Unterschrift: